



Aufgrund der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Betriebsleitertätigkeit in der Handwerksordnung (HwO) weisen wir insbesondere auf folgendes hin:

### 1. Aufgaben

Der Betriebsleiter ist für den Betrieb in seiner fachlichen Ausgestaltung und im technischen Ablauf verantwortlich (Honig/Knörr, HwO, 4. Auflage, § 7, Rdnr. 28). Ihm obliegt es persönlich, den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen. Der Betriebsleiter darf sich nicht auf die bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken (BVerwG, GewArch 1994, 172; Detterbeck, Das Recht des Handwerks, 4. Auflage, § 7, Rdnr. 21). Er muss somit den gleichen Einfluss haben wie ein selbständiger Handwerker in seinem Betrieb.

Für die Tätigkeit eines Handwerksmeisters im eigenen Betrieb ist kennzeichnend,

- dass sie mit häufiger Anwesenheit im Betrieb oder an der Stelle, wo konkret die Arbeit geleistet wird, verbunden ist,
- dass Weisungen und Hinweise an die im Betrieb Beschäftigten erteilt werden,
- dass schwierige Arbeitsvorgänge von Anfang bis Ende überwacht und geleitet werden,
- dass vom Meister selbst mit Hand angelegt wird.

Die Anordnungen und Weisungen des Handwerksmeisters tragen den ständig wechselnden Erfordernissen Rechnung, welche sich aus zahlreichen, keineswegs immer vorhersehbaren Umständen und Entwicklungen während des Arbeitsablaufes für das Arbeitsprogramm des Betriebes an einem Tag insgesamt ergeben.

### 2. Arbeitszeit / Verfügbarkeit

Ein Betriebsleiter muss dem Unternehmen in gleichem Umfang zur Wahrnehmung seiner Funktion zur Verfügung stehen, wie ein Handwerksmeister als Inhaber seines Handwerksbetriebes. Grundsätzlich bedeutet das eine durchgängig ganztätige Beschäftigung. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Betriebsleiter muss aber immer erreichbar sein. Er hat dem Unternehmen bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stehen. Die erforderliche Einflussnahme ist rechtlich und tatsächlich nicht möglich, wenn der Betriebsleiter noch in einem anderen Arbeitsverhältnis steht und infolge seiner dortigen Residenzpflicht nicht jederzeit für Betriebsleiterzwecke abkömmlich ist. In der Regel ist deshalb nur eine Anstellung als Betriebsleiter eintragungsfähig.

Bei **Gesundheitshandwerken** sind besonders hohe Anforderungen an die Präsenz des Betriebsleiters zu stellen. In diesen Handwerken ist eine Vollbeschäftigung erforderlich, so dass regelmäßig eine anderweitige Tätigkeit ausgeschlossen ist.



### **3. Vergütung des Betriebsleiters**

Da die Vergütung im Gegenseitigkeitsverhältnis zu der geschuldeten Betriebsleitertätigkeit steht, können aus ihrer Höhe Rückschlüsse auf die Qualität und den Umfang der meisterlichen Aufsicht gezogen werden (VGH BW, GewArch 1984, 124; Nds. OVG, GewArch 1995, 74). Wer wenig erhält, wird für das Wenige nicht viel leisten. Deshalb darf die monatliche Vergütung nicht in einem Missverhältnis zu dem erforderlichen Einsatz sowie der Verantwortung des Betriebsleiters für die Qualität der handwerklichen Arbeiten stehen.

Sollte Ihr Betrieb an allgemeinverbindliche tarifrechtliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung Ihrer Mitarbeiter gebunden sein, raten wir Ihnen diese zu beachten.

Bei dem angestellten Betriebsleiter handelt es sich regelmäßig um einen Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Es können somit bei seiner Anstellung auch Nachweise über die ordnungsgemäße Anmeldung bei der gesetzlichen Sozialversicherung verlangt werden.

### **4. Mitteilungspflichten gegenüber der Handwerkskammer**

Nach § 16 Abs. 2 HwO sind sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines Betriebsleiters durch das Unternehmen der Handwerkskammer anzuzeigen. Diese Anzeige obliegt auch dem Betriebsleiter, soweit er sich durch die Betriebsleitererklärung hierzu verpflichtet hat. Diese ist grundsätzlich vor Eintragung in die Handwerksrolle persönlich von ihm zu unterzeichnen.

Sie haben Fragen? – wir beraten Sie gern!